

**S a t z u n g**  
**des Blinden- und Sehbehindertenvereins**  
**Erftkreis e. V.**

in der Fassung vom 21.03.2010

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Blinden- und Sehbehindertenverein Erftkreis e. V.
2. Sitz des Vereins ist Köln. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 300111 eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Blinden- und Sehbehindertenverein Erftkreis e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Blinden und Sehbehinderten zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange dieses Personenkreises.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. dem Verein kann beitreten
  - a) als ordentliches Mitglied jeder Blinde oder Sehbehinderte, dessen Sehvermögen auf dem besseren Auge nicht höher als  $\frac{3}{10}$  der normalen Sehschärfe ist,
  - b) als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
3. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag nur dann ablehnen, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass nach dem bisherigen Benehmen des Bewerbers ein vereinschädigendes Verhalten zu erwarten ist. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verein ideell oder materiell besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären ist. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
  - c) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Erinnerung mit mehr als 12 Monaten im Rückstand ist,
  - d) durch Ausschluss, wenn ein vereinschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorliegt, insbesondere dann, wenn ein Mitglied satzungswidrig handelt oder gegen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vereinslebens erforderlichen Regeln verstößt,
  - e) durch Ausschluss, wenn wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht werden oder ehrenrührige Strafen über das Mitglied bekannt geworden sind.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins wird von den ordentlichen Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Auf Antrag kann der Vorstand im Bedarfsfall einen 50 %igen Nachlass auf den jeweils gültigen Jahresbeitrag gewähren (Schüler, in Ausbildung Befindliche und in sonstigen Härtefällen).
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des dem Beschluss folgenden Geschäftsjahres wirksam.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung**

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen, entlastet den Vorstand, wählt den Vorstand und den Kassenprüfer, nimmt die Wahl der Vorstandsmitglieder als Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder vor. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen, setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, entscheidet über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein, entscheidet über Anträge und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung des Vereins soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

5. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden Vorstand und Mitglieder des Vereins.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und/oder Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Annahme der Niederschrift durch die folgende Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein allein zu vertreten; vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.
4. Der Vorstand führt seine Geschäfte für die Dauer von 3 Jahren. Er ist bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Amt.
6. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
7. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.
8. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins sowie die Überprüfung des Inventars.
3. Dem Kassenprüfer ist zu Prüfungszwecken Einsicht in die Kassenbücher, Buchungsunterlagen, Bankkonten und Inventarverzeichnisse des Vereins zu geben.
4. Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist der Kassenprüfer nur in Anwesenheit des Kassenswartes oder des Vorsitzenden berechtigt.
5. Jeweils mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis in einem vom Kassenprüfer zu unterzeichnenden Bericht festzuhalten.
6. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet der Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, benennt der Vorstand bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

## **§ 10 Stimm- und Antragsrecht**

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen worden sind. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mit unter § 8 Abs. 1. aufgeführten Ämtern betraute fördernde Mitglieder nehmen für die Dauer ihrer Amtszeit an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teil.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist gegenüber der Mitgliederversammlung Antragsberechtigt. Anträge bedürfen soweit sie nicht lediglich der Geschäftsordnung dienen der Schriftform.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 seiner erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen.
2. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine zu diesem Zeitpunkt zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft.
3. Der zuletzt amtierende Vorstand des Vereins hat die mit der Auflösung verbundenen Formalitäten zu erledigen.

## **§ 13 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.